



Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 872. Nr. 4943.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsbehörde nach dem am 3. Jänner d. J. im ledigen Stande, ohne Hinterlassung eines Testaments, verstorbenen Herrn Franz von Premerstein, gewesenen jubilirten k. k. Subertial-Secretär, wird seinen abwesenden und unbekannt wo befindlichen Intestat-Erben mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie ihre Erbsansprüche binnen einem Jahre und 6 Wochen so gewiß bei diesem Verichte anzubringen haben, als sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und die dießfällige Erbschaft Jenen aus ihnen eingewantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.
Laibach am 17. Juni 1837.

zend $2\frac{3}{4}$ kr., und 855 $\frac{2}{12}$ Duzend beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend $1\frac{1}{4}$ kr. E. M. erfordert, und rücksichtlich um die angesetzten Fiscalpreise oder unter denselben zur Beistellung ausgeboten werden.

Es kann die Lieferung des Materials oder der fertigen Montoursstücke übernommen werden. Für die Anfertigung der erstgedachten Montoursstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 39 kr., für einen Tuchrock 1 fl. 13 kr., für eine Tuchhose 20 kr., für einen Sommerrock 40 kr., für eine Sommerjacke 30 kr. für ein Sommerbeinkleid 20 kr. als Fiscalpreis festgesetzt.

Die Fiscalpreise für die Montoursstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr., für einen Tuchrock 8 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr., für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr., für einen Sommerrock 2 fl. 48 kr., für eine Sommerjacke 1 fl. 54 kr., für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 28 kr., endlich für ein Paar Halbschiesel, deren Lieferung nur im fertigen Zustande angenommen werden, 2 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. E. M.

Die Lieferung des Materials oder der fertigen Montoursstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn wird im Wege schriftlicher Offerte, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Waare, dem Mindestbietenden überlassen werden. Diejenigen, welche diese Lieferung oder die Uebernahme der Anfertigung entweder im Ganzen, oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden von folgenden Bedingungen in Kenntniß gesetzt:

Aemiliche Verlautbarungen.
Z. 871. (1) Nr. 6441/1035 G. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hiesländigen Gränzwahe sind 122 Tuchmäntel, 235 Tuchröcke, 418 Tuchbeinkleider, 211 Sommerröcke, 19 Sommerjacken, 198 Sommerbeinkleider und 108 Paar Halbschiesel notwendig, wozu 549 Wiener Ellen lichtgraues Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 25 kr.; 881 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 30 kr.; 836 Wiener Ellen dunkelgrau-melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr.; 77 $\frac{18}{128}$ Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 30 kr.; 1441 Wiener Ellen Futterwisch, im Fiscalpreise pr. Elle 11 $\frac{1}{2}$ kr.; 2340 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen russische $\frac{3}{4}$ Ellen breite gut eingelassene Leinwand, im Fiscalpreise pr. Elle 16 kr.; 723 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen $\frac{1}{4}$ Ellen breite Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Elle 9 kr.; 602 $\frac{2}{12}$ Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4 $\frac{5}{6}$ kr.; 78 $\frac{3}{12}$ Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend

1) Die Metallknöpfe müssen fest und mit gut haltbaren Oehrln versehen, und alle Tuchgattungen ordentlich eingelassen, dann appretirt, und in diesem Zustande, ohne den Enden, das lichtgraue, dunkelgrüne und dunkelgraue Tuch $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen, das kaisergelbe Tuch aber $\frac{5}{4}$ Ellen breit, dann dieses und das grüne Tuch im Boden gefärbt, und für die ganze Lieferung vollkommen gleichfärbig seyn.

2) Die Lieferungsangebote sind schriftlich mittelst versiegelten Eingaben in das Bureau

des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Administrators zu Laibach am Plaze Nr. 262 im zweiten Stocke, längstens bis 31. Juli 1837, 12 Uhr Vormittags abzugeben.

Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtigt.

3) Jeder Offerent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Montoursstücke im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuchende abgesehnenes, und mit dem Stempel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Offerte muß die Gattung und Menge, dann die Preise der zu liefernden Waare oder Arbeit in Worten ausgedrückt enthalten, und von dem Offerenten, oder dessen gehörig bevollmächtigten Stellvertreter eigenhändig, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, unterfertigt seyn.

4) Eine solche Offerte ist für den Offerenten so lange verbindlich, bis derselbe nicht von Seite dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, welcher das freie Dispositionsrecht hierüber zusteht, der gedachten Verbindlichkeit ausdrücklich enthoben, und worüber die hierortige Entscheidung in der möglichst kürzesten Frist nach Ablauf des Einsendungstermines erfolgen wird.

5) Zugleich mit dem Anbothe ist ein Neugeld mit 10% von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten Courspreise, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich vidirten fidejussorischen Urkunde, entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse zu Laibach, oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, welches Neugeld, falls der Anboth genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassen-Empfangschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen.

6) Für den Fall einer nicht bedingnißgemäßen Lieferung, nämlich, wenn Stoff oder Arbeit nicht entsprechend gefunden, oder die Lieferzeit überschritten werden sollte, wozu bemerkt wird, daß vom Tage des erhaltenen ratificirten Contractes an gerechnet, die Hälfte des Materials oder der fertigen, oder der anzufertigenden Montoursstücke binnen 4 Wochen, die andere Hälfte binnen 8 Wochen geliefert werden

muß, behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht bevor, nach freiem Ermessen alles dasjenige zu verfügen, was zur Erreichung des Zweckes, oder zur Abwendung eines Aerial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen, und deren Kosten, worunter auch eine ganz neue Lieferungsanschreibung, oder sonstige Anschaffung der zu liefernden Objecte begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, welcher hiefür nicht nur mit dem Neugelde, oder der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften hat. Es bleibt jedoch demselben unbenommen, seine vermeintlichen Ansprüche überhaupt gegen das Aerial geltend zu machen.

7) Für die zur rechten Zeit gelieferte und ganz anstandlos befundene Waare oder Arbeit wird, nach der Menge derselben und dem bedungenen Preise, die bare Zahlung von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse an den Lieferanten, oder an die von demselben zur Uebernahme derselben gehörig bevollmächtigte Person gegen gestämpelte Quittung, oder gegen einen gestämpelten Conto, welche von dem hiesigen Deconomate bezüglich der contractmäßigen Lieferung coramissirt seyn müssen, unaufgehalten erfolgen.

8) Die Caution wird dem Lieferanten nach, zur Zufriedenheit beendeter Lieferung zurückgestellt werden.

9) Ueber das Lieferungs-geschäft wird mit jenen Offerenten, deren Anbothe angenommen werden, auf der Grundlage der bemerkten Bedingungen, ein Contract abgeschlossen, wozu zu Einem Exemplare der classenmäßige Stempel von dem Lieferanten zu bestreiten ist.

Das Materiale, so wie die Montoursstücke, sind an das hiesige Verwaltungs-Deconomate abzuliefern, wo sie einer commissionellen Prüfung unterzogen werden.

Rücksichtlich der Anfertigung der Kleidungsstücke wird insbesondere zur Bedingniß gemacht, daß ein Drittheil der Kleidungsstücke nach einem größern, ein Drittheil nach einem mittlern, und ein Drittheil nach einem kleinern Maßstabe verfertigt werden müssen.

Das Weitenmaß muß bei allen Kleidungsstücken der Länge und der Menge der dazu zu verwendenden Stoffe angemessen seyn. Das Materiale wird vom hiesigen Deconomate nach vorhergehender Zumessung und Zuzahlung ausgefolgt werden. Das Zugehör: als Steif-Leinwand, Nähseide, Kamehlwolle, Zwirn, Wersch

zur Wattung etc., hat dagegen der Contract ohne weiterer Vergütung für die erstandenen Arbeitspreise beizustellen.

Die Arbeit muß gut und solid geliefert, die Mäntel und Röcke müssen besonders unter den Achseln, die Beinkleider aber im Kreuze bequem seyn, damit der Mann die Hände leicht bewegen könne, und im Schritte nicht gehindert werde.

Auch muß bei allen Kleidungsstücken jede ungewöhnliche Anstüftung vermieden werden. Der Ersteher ist verpflichtet, jede mißlungene Arbeit, wenn sie ihm ungebraucht zurückgestellt wird, sogleich unentgeltlich umzuändern und zu verbessern; ganz verdorbene aber auf seine Kosten zu behalten, und das Material nach dem Anschaffungspreise zu ersetzen.

Rücksichtlich der im fertigen Zustande zu liefernden Halbstiefeln wird festgesetzt, daß diese aus weißem, gut gearbeitetem, aus dem Kerne geschnittenen Kuhleder, mit doppelndhigen, vorne gut ausgewalkten Röhren (Schäftten) und mit starken Sohlen fest und dauerhaft, mit ein Zoll hohen Absätzen, in welche die nöthige Anzahl hölzerner Nägel einzuschlagen sind, in der Art verfertigt werden, daß sie dem Manne bis auf den halben Waden reichen. Die Größe der Stiefeln wird nach vier Gattungen dergestalt festgesetzt, daß 15 Paar nach dem kleinen, 50 Paar nach dem mittleren, 38 Paar nach dem großen und 5 Paar nach dem größten Maßstabe abgeliefert werden müssen.

Die Stiefeln der kleinen Gattung müssen vom Absätze bis vorne zur Spitze, auf der Sohle zehn Zoll acht Linien, jene der mittleren elf Zoll, der großen elf Zoll fünf Linien, und endlich jene der größten Gattung elf Zoll zehn Linien messen, die Weite und Höhe aber muß dem Verhältnisse der Länge entsprechen.

Von der k. k. vereinigten illyrischen kistenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 23. Juni 1837.

Z. 864. (1) Nr. 8848/2115 D. **C o n c u r s.**

Nachdem die erste Amtschreibersstelle auf der Staatsherrschaft Arnoldstein, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher dreihundert fünfzig Gulden, dem Deputate jährlicher sechs Wiener Klafter harten Brennholzes und dem Genusse der freien Wohnung, in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zur provisorischen Wiederbesetzung dieses Dienstpostens, und im Falle der Verleihung derselben an Amtschreiber mit minderm

Gehalte, auch zur Besetzung der sich dadurch wieder erledigenden Dienststellen der Concurs bis Ende Juli laufenden Jahres ausgeschrieben. Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Bedienstungen zu bewerben wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche, mit genauer Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer Moralität und Ausbildung, dann ihrer bisher geleisteten Dienste, Sprachkenntnisse, der Kenntniß von der Landamtmirung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, in dem oben bezeichneten Termine im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und in dem Gesuche auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten auf der Staatsherrschaft Arnoldstein verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen kistenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Laibach am 24. Juni 1837.

Z. 856. (3) Nr. 3541. **K u n d m a c h u n g.**

Zu den in dem hierortigen k. k. Polizeidirections-Verwaltungsgebäude in dem Jahre 1837 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, bestehend in Maurerarbeit sammt Materiale, Zimmermannsarbeit und Metziale, dann Glaser-, Anstreicher-, Zimmermahler- und Klempfereis Arbeit, wird die Minuendo-Licitation am 3. k. M. um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections-Amislocale vorgenommen, und es können die bezüglichlichen Licitationsbedingungen und Vorausmaß in den Amtsstunden daselbst eingesehen werden.

Laibach am 24. Juni 1837.

Z. 868. ad Nr. 7245. Nr. 4435/7245 IV. **C o n c u r s.**

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg ist die letzte Gerichtsdienerstelle, mit einer jährlichen Löhnung von Einhundert Gulden und einigen Nebengewüssen, in Erledigung gekommen.

Zu ihrer provisorischen Besetzung wird hiemit der Concurs bis letzten Juni d. J. eröffnet.

Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihr nicht zu sehr vorgerecktes Alter, einen starken gesunden Körperbau und moralischen Lebenswandel, so wie ihre Kenntniß des Lesens, Schreibens der deutschen und krainischen Sprache und ihre bisherige allfällige Dienstleistung documentirt nach

zuweisen. Die Gesuche, falls sie bereits dienen, sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar vor Ablauf der Frist, dem Verwaltungs-Amte Adelsberg zu überreichen. Quiescenten und taugliche Individuen aus der Gränz- und Gefällenwache werden vorzüglich berücksichtigt werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Görz am 7. Juni 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 873. (1) Nr. 342.

E d i c t.

Alle jene, welche zum Verlasse des verstorbenen Anton Brodnig von Compolle eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, am 25. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der Rechtsfolge des §. 814 b. G. B., vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 22. April 1837.

Z. 876. (1) Nr. 1013/548

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Lorenz Verbiz aus Radmannsdorf um Einberufung und schinigen Todeserklärung seines, vor mehr als 30 Jahren von hier sich entfernten Bruders Thomas Verbiz gebethen. Da man nun hierüber den Herrn Georg Schwel aus Radmannsdorf zum Vertreter des Thomas Verbiz aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Erben oder Gessionären mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen und sich zu legitimiren haben, als im Wiederigen er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. Juni 1837.

A n z e i g e.

Es sind mehrere 4 Klafter lange, 1 1/2 Schub breite und 4 Zoll dicke trockene Buchenpfosten zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Eine Förster-Bediensung.

Es wird ein Förster, der sich mit den nöthigen Kenntnissen und guten Zeugnissen auszuweisen vermag, gegen annehmbare Bedingnisse aufgenommen. Das Nähere erfährt man im

hiesigen Zeitungs-Comptoir. Briefe werden nur portofrei angenommen.

Z. 862. (2)

W o h n u n g

nebst Handlungsgewölbe zu vermietthen.

Im Zebull'schen, am alten Markte sub Cons. Nr. 167 allhier, gelegenen Hause, ist der erste Stock und das Handlungsgewölbe sammt Angehör, von nächster Michaelizeit zu vermietthen; worüber die nähere Auskunft der Herr Doctor Anton Lindner gibt. Laibach am 26. Juni 1837.

Z. 861. (3)

W o h n u n g z u v e r g e b e n.

Im Hause Nr. 55 in der Ursulinergasse ist eine schöne Wohnung von 5 Zimmern, nebst Küche und Speisgewölbe im obern Stocke, dann einer Stallung auf 2 — 4 Pferde, nebst Wagen-Remise, von Michaeli an zu vergeben. Des Nähern wegen beliebe man sich im nähmlichen Hause anzufragen.

Z. 1867. (78)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlfortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.